



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung**

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drucksache 20/2592 „Umsetzung Selbstbestimmungsgesetz“

1. Warum wurde seitens der Landesregierung bei der Aufzählung der Beratungsstellen nicht auf Nasowas e.V. verwiesen? Gibt es dafür einen Grund?

Antwort:

Vor Beantwortung der Frage nach Beratungsstellen zum Selbstbestimmungsgesetz wird vorangestellt, dass ein zentrales Verzeichnis sämtlicher Beratungsstellen nicht existiert. Nach dem bisherigen Kenntnisstand kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass dort, wo Beratung im Kontext der geschlechtlichen Identität angeboten wird, diese Beratung auch mit Blick auf das Selbstbestimmungsgesetz vorgenommen wird.

Die nachfolgende Nennung von HAKI e.V. und SCHLAU SH ist nicht abschließend, sondern exemplarisch zu verstehen, um zu verdeutlichen, in welchen Kontexten und insbesondere welchen institutionellen Zusammenhängen die angefragte Beratung stattfindet. Dass über die genannten landesweit tätigen Institutionen hinaus beraten wird, ist hiermit ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Die Nennung der beiden Beratungsträger verdeutlicht den Ansatz, eine möglichst flächendeckende Beratung

anzustreben und nach den institutionellen Möglichkeiten auch vorzuhalten. Die Leistungen von NaSowas e.V. und den anderen nicht genannten Institutionen sollten hierdurch nicht missachtet oder geschmälert werden.

2. Wie oft finden die Herbstschulungen für die Standesbeamten statt und welche Inhalte werden in Bezug auf das Selbstbestimmungsgesetz vermittelt?

Antwort:

Die Herbstschulungen für die Standesbeamtinnen und Standesbeamte finden jährlich nach den Herbstferien statt. Dort schulen Standesbeamtinnen und Standesbeamte in jedem Kreis und in den kreisfreien Städten andere Standesbeamtinnen und Standesbeamte zu aktuellen rechtlichen Themen. Die Inhalte der Schulungen sind mit dem MIKWS abgestimmt. Im Herbst 2024 war die Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes das dominierende Thema.

Es wurden alle für die Standesämter wesentlichen Fragestellungen des Selbstbestimmungsgesetzes behandelt:

- die Anmeldung,
- die Fristen,
- die Geltung für ausländische Staatsangehörige,
- die Regelungen für minderjährige Personen,
- die höchstpersönliche Erklärung,
- der Verzicht auf Nachweise und medizinisch-psychologische Regelungen,
- die Wahl des Geschlechts und der Vornamen,
- die Sperrfristen,
- das Eltern-Kind-Verhältnis und nicht zuletzt
- die Offenbarungsverbote.

3. Inwieweit können queere Menschen Beratungsmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten erhalten?

Antwort:

Das Thema geschlechtliche Vielfalt wird in den Justizvollzugsanstalten einzelfallbezogen aufgegriffen und mit besonderer Sensibilität behandelt. Die internen Behandlungs-, Beratungs- und Therapieangebote stehen allen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht / ihrer Geschlechtsidentität gleichermaßen zur Verfügung. Hierbei kann bedarfsgerecht auf multiprofessionelle Fachdienste im Bereich der Sozialen Arbeit (Integration, Schulden, Sucht) aber auch auf die psychologischen Fachdienste und auf psychiatrische Konzildienste zurückgegriffen werden. Angesichts der bisher sehr geringen Fallzahlen bestehen bisher keine Netzwerkstrukturen zu externen Beratungsstellen für diesen Personenkreis. Im Bedarfsfall würde der Kontakt hergestellt werden.

4. Besteht die Möglichkeit, dass queere Menschen in den JVA's Hilfsmittel erhalten?

Antwort:

Ja, soweit hierdurch Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet sind. Queeren Personen kann z. B. auch gestattet werden, Haftkleidung entsprechend ihrer definierten Geschlechtszugehörigkeit zu tragen.

5. Inwieweit können ärztliche Behandlungen für queere Menschen in den JVA's erfolgen?

Antwort:

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird beispielsweise über den Beginn oder die Fortführung einer Hormonbehandlung entschieden, wenn die Indikationsfeststellung durch eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten vorliegt. Die Durchführung von geschlechtsangleichenden Operationen während der Haftzeit ist jedoch nicht vorgesehen.

6. Wird der Ergänzungsausweis von dgti e.V. von allen Ministerien des Landes Schleswig-Holstein anerkannt?

Antwort:

Der Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. bietet den Betroffenen die Möglichkeit, die vor und während der Verfahren nach dem Transsexuellengesetz auftretenden Unsicherheiten bei Dritten über die Geschlechtszugehörigkeit und die gewünschte Anrede der Ausweisinhaber auszuräumen, ohne dass diese sich in jedem Fall verbal hierzu erklären müssen. Die Ergänzungsausweise sind allein nicht geeignet, die Identität einer Person nachzuweisen; sie sind deshalb regelmäßig gemeinsam mit einem behördlichen Ausweisdokument (Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz) vorzulegen. In diesem Sinne erkennen die Ressorts den Ausweis an.

7. Erkennt das Land Schleswig-Holstein als Arbeitgeber den Ergänzungsausweis von dgti e.V. an?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6.